



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e | 16816 Neuruppin

Antrag auf Gewährung und Auszahlung einer Zuwendung für die Förderung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin

Eingangsstempel	Beantragung des Maßnahmenbereiches
	Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen
	Aktenzeichen
	Code für PEB: 502

1.1 Stammdaten der Beratungsorganisation (Allgemeine Angaben)

BNR-ZD ¹ :		zuständiges Finanzamt ² :	
Ggf. Titel		Geschlecht:	
Name Beratungsorganisation, bzw. Name, Vorname antragstellende Person (bei natürlicher Person):		weiblich <input type="checkbox"/>	
		männlich <input type="checkbox"/>	
		nicht binär <input type="checkbox"/>	
		keine natürliche Person <input type="checkbox"/>	
		keine Angabe <input type="checkbox"/>	
Geburtsname (nur bei natürlicher Person):	Geburtsdatum bzw. Gründungsdatum:	Geburtsort bzw. Gründungsort:	
Name, Vorname verantwortliche Leitung (wenn von obigen Angaben abweichend, Vollmacht ist beizufügen und darf nicht älter als drei Monate sein):			

1.2 Anschriften

Postanschrift (kein Postfach zulässig):	steuerrechtlicher Unternehmenssitz (falls abweichend):
Straße und Hausnummer:	Straße und Hausnummer:
Postleitzahl, Ort, ggf. Ortsteil:	Postleitzahl, Ort, ggf. Ortsteil:
Land	Land

¹ Sollte noch keine BNR-ZD vergeben worden sein oder sich Angaben geändert haben sind zusätzlich die Nummern 1.6 und 1.7 auszufüllen.

² Angabe wird für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerveranlagung bzw. die Erteilung der Nichtveranlagungsbescheinigung benötigt.



1.6 Angaben zur Rechts- und Betriebsform

Hinweis: Es ist jeweils genau eine Rechtsform und eine Betriebsform auszuwählen. Bei den Rechtsformen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder juristischen Personen ist zusätzlich die Nummer 1.7 auszufüllen.

Rechtsform:

- 01. Einzelunternehmen, Haupterwerb Landw.
- 02. Einzelunternehmen, Nebenerwerb Landw.
- 03. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- 04. Kommanditgesellschaft (KG)
- 05. Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- 06. Eingetragene Genossenschaft (e.G.)
- 07. Gesellschaft mit beschr. Haftung (GmbH)
- 08. GmbH & Co. KG
- 09. Aktiengesellschaft (AG)
- 10. Körperschaft des öffentlichen Rechts
- 11. Sonstige juristische Person
- 12. Kirche/Religiöse Einrichtung
- 13. Sonstige natürliche Person
- 14. Öffentlich-rechtliche Stiftung
- 15. Natürliche Privatperson ohne landwirtschaftlichen Erwerb
- 16. Eingetragener Verein
- 17. Nichtrechtsfähiger Verein
- 18. Privatrechtliche Stiftung
- 19. Anstalt des öffentlichen Rechts
- 20. Kirchen des öffentlichen Rechts
- 21. Eheleute
- 22. Eheähnliche Gemeinschaft
- 23. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
- 24. UG (haftungsbeschränkt) & CO KG

Betriebsform:

- 01. Marktfruchtunternehmen (pflanzlich)
- 02. Futterbauunternehmen
- 03. Veredlungsunternehmen (Tiere)
- 04. Dauerkulturunternehmen
- 05. Gemischtunternehmen (pflanzl./tierisch)
- 06. Gemüsebauunternehmen
- 07. Zierpflanzenunternehmen
- 08. Baumschule
- 09. Gartenbauliches Gemischtunternehmen
- 10. Forstwirtschaftliches Unternehmen
- 11. Land-/Forstwirtschaftl. Lohnunternehmen
- 12. Schäfer/in
- 13. Weinbaubetrieb
- 14. Geflügelhaltungsbetrieb
- 15. Fischerei
- 16. Sonstige

Zusatz:

- ökologische Bewirtschaftung



1.7 Verzeichnis der GbR-Gesellschafter bzw. der Gesellschafter, die Anteile am Unternehmen halten; der Mitglieder von Erben- und Eigentümergemeinschaften; (Ehe-)Partner bzw. eheähnliche Gemeinschaft und andere juristische Personen

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geb. datum	Straße/Hausnummer	Post-leitzahl	Ort, ggf. Ortsteil	Anteil in %	ggf. BNR-ZD der beteiligten Gesellschafter
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								

Hinweis: Folgende Tabelle ist nur auszufüllen, wenn die Rechtsformen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) vorliegt.

Lfd. Nr.	Befugnis zur Geschäftsführung laut Vertrag		Bestätigung der Befugnis zur Geschäftsführung	
	Name, Vorname	Unterschrift	Name, Vorname	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				



LAND BRANDENBURG



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e | 16816 Neuruppin

1.8 Umsatz- oder Steueridentifikationsangaben

Umsatz- oder Steueridentifikationsnummer:
wenn diese bisher nicht vergeben wurde, die Steuernummer und das zuständige Finanzamt:



2 Vorhaben

2.1 Es handelt sich um eine Gruppenberatung: Hinweis: Für jede Gruppenberatung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

ja

nein

2.2 Anzahl der Beratungsverträge für die eine Zuwendung beantragt wird:

2.3 Auflistung der abgeschlossenen Beratungsverträge: Hinweis: Sollte Tabelle nicht ausreichen, bitte in weiterer Tabelle fortführen und beilegen.

Lfd. Nummer	Abschlussdatum Beratungsvertrag ³	Datum Übermittlung „Nachweis des Anreizeffektes“	BNR-ZD des landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Unternehmens ⁴	Name Landwirtschafts-/Gartenbauunternehmen	Anschrift (Straße, Hausnummer, E-Mail, Telefonnummer)	Postleitzahl, Ort, ggf. Ortsteil	Lfd. Nummer des Beratungssteckbriefes	Anzahl der geleisteten Beratungsstunden ⁵	Gesamtsumme (EUR)	Zuwendungshöhe die zur Auszahlung beantragt wird (Euro) ⁶
1										
2										
3										
4										
5										
6										

³ Ein Antrag muss spätestens sechs Monate nach Abschluss des Beratungsvertrages bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein (Eingangsstempel).

⁴ Sollte keine BNR-ZD vorhanden sein, ist ein geeigneter „Nachweis landwirtschaftliches Unternehmen“ als Anhang beizufügen und hier der entsprechende Nachweis zu benennen.

⁵ Wird die maximal förderfähige Beratungsdauer von 18 Stunden überschritten, ist eine schriftliche Begründung einzureichen (siehe Beiblatt des Antrags)

⁶ Entsprechend des jeweiligen Beratungsprotokolls (Anlage 2 der Richtlinie)



3 Beantragte Zuwendung Gesamt

3.1 Ich/wir beantragen eine Zuwendung in Form eines Zuschusses für die dem Antrag beigefügten Beratungsdienstleistungen (Auflistung der Beratungsverträge unter Nummer 2.3)

in Gesamthöhe von: Euro

4 Durchführungszeitraum der Beratungen

4.1 Gesamt-Durchführungszeitraum: Beginn – Abschluss:

Hinweis: Der Förder- und Zahlungsantrag muss spätestens 6 Monate nach Abschluss des hier beigefügten Beratungsvertrages bei der Bewilligungsbehörde (Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat 21) eingegangen sein (Eingangsstempel).

Vom (Tag/Monat/Jahr): – bis zum (Tag/Monat/Jahr):

5 Mit der Förderung erreichte Zielunternehmen (Indikatoren)

Indikator (Indikatornummer)	Anzahl durchgeführte Beratungen
Anzahl beratene Unternehmen (O.33, R.1)	
davon zu den Steckbriefen 9, 10, 11, 12, 13, 25, 26, 27, 29 beraten (R.28)	

6 Begründung

6.1 Zum erhöhten Beratungsumfang

Bei einem Beratungsumfang von mehr als 18 Stunden ist dem Antrag eine Begründung beizufügen. Die Bestimmungen dazu finden Sie im angehängten Beiblatt „Begründung zur Überschreitung des Beratungsumfangs“.

6.2 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen):

6.3 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)



8 Bestätigung, dass

- diesem Förder- und Zahlungsantrag die folgenden Unterlagen beigefügt sind:
 - eine Kopie vom Beratungsvertrag/der Beratungsverträge;
 - eine Kopie des ausgefüllten Formulars „Nachweis des Anreizeffektes“
 - Beratungsprotokoll/Beratungsprotokolle;
 - ein Nachweis zur Umsetzung der Informations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen.

- ich/wir nur anerkannte Beratungsfachkräfte für die Erbringung der oben angegebenen Beratungsdienstleistung eingesetzt habe/n;

- ich/wir für die Beratungsdienstleistung keine anderweitige Förderung beantragt oder erhalten habe/n;

- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist;

- die Fördermittel ausschließlich zur Erfüllung des in diesem Antrag näher bezeichneten Zweck verwendet wurden;

- ich/wir keine persönlichen oder betrieblichen Informationen oder Daten, die ich/wir im Verlauf der Beratungstätigkeit erhalten haben, an andere Personen als das betreffende endbegünstigte Unternehmen weitergeben, ausgenommen im Fall von im Laufe der Beratungstätigkeit festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstößen, die einer behördlichen Meldepflicht nach Unions- oder nationalem Recht unterliegen, insbesondere bei strafrechtlichen Vergehen;

- ich/wir die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen, die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) zur Kenntnis genommen haben und sie im Falle einer Bewilligung/Auszahlung des Antrages als verbindlich anerkennen;

- die in diesem Antrag enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind.

9 Hinweise und Erklärungen zum Förder- und Zahlungsantrag

9.1 Allgemeines

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig und rechtzeitig zur festgelegten Frist (falls solche Fristen festgelegt wurden) bei der örtlich zuständigen Bewilligungsstelle bzw. -behörde eingegangen sind.

Sie sind verpflichtet, auch nach Antragseinreichung jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit Ihren Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, sofort textlich der zuständigen Bewilligungsstelle bzw. -behörde zu melden.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) weist darauf hin, dass Zuwendungen nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nur solchen Empfängern bewilligt werden dürfen, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Die Bewilligungsstelle bzw. -behörde darf im Rahmen ihres Ermessens daher eine Förderung verweigern, wenn gegen den/die Antragstellende/n ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird. Bewilligungsbescheide, die bereits erlassen sind, aber noch nicht zur Auszahlung gebracht werden, können in diesen Fällen widerrufen werden.

9.2 Allgemeine Erklärungen der antragstellenden Person

Diese Erklärungen gelten für den gestellten Antrag und die beigefügten Anlagen!



Ich erkenne die für die Förderung geltenden Rechtsgrundlagen (Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Brandenburg) und die mit diesem Antrag dargestellten Hinweise, Erklärungen und Bestimmungen, von denen ich Kenntnis genommen habe, für mich als verbindlich an. Mir/Uns ist bekannt, dass die Rechtsvorschriften und Merkblätter bei der zuständigen Bewilligungsstelle bzw. -behörde eingesehen werden können.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- von der zuständigen Bewilligungsstelle bzw. -behörde alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Auszahlungssumme erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können.
- den zuständigen Landesstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den Verordnungen (EU) 2021/2115 und 2021/2116 sowie den dazu erlassenen europäischen und deutschen Durchführungsvorschriften sowie den Prüforgane der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Brandenburg im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie das Betreten und Befahren der Betriebsflächen zu gestatten ist. Darüber hinaus sind den genannten Behörden und Institutionen auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen bin ich/sind wir verpflichtet, auf meine/unsere Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dies verlangen. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Duldungs- und Mitwirkungspflichten als Verweigerung der Kontrolle gewertet werden können, was zur Nichtgewährung der Förderung bzw. zur Rückforderung der bereits ausgezahlten Förderung führt.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von zehn Jahren nach Vorlage des kombinierten Förder- und Zahlungsantrages aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist oder die Zweckbindungsfrist im Zuwendungsbescheid länger festgelegt wurde.

Mir/Uns ist bekannt, dass im Falle der Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahrens umgehend die zuständige Bewilligungsstelle bzw. -behörde über diesen Sachstand zu informieren ist.

Ich/Wir habe/n die geltende Förderrichtlinie, den Zuwendungsbescheid und die mit dem Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärte ANBest-EU mit den entsprechenden Bedingungen zur Durchführung des geförderten Vorhabens und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Kenntnis genommen und erkenne/n diese an.

Mir/Uns ist bekannt, dass zum Schutz der finanziellen Interessen der EU bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes Brandenburg sowie der Förderrichtlinie durch die Bewilligungsstelle bzw. -behörde Kürzungen der Zuwendung bei nicht förderfähigen Ausgaben oder Verwaltungsanktionen zu prüfen sind. Gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit dem GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland und der Förderrichtlinie in den jeweils geltenden Fassungen werden Verwaltungsanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere verhängt, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass sich jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungsanktion direkt auf die im Zuwendungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung auswirkt, da jede Kürzung und jede Verwaltungsanktion die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungsanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Zahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

Mir/Uns ist auch bekannt, dass unter Berücksichtigung des Artikels 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) durch die zuständige Bewilligungsstelle bzw. -behörde bei einem vorliegenden beihilferechtlichen Verstoß zwingend ein Rückforderungsverfahren ohne Ermessensausübung einzuleiten ist.



Ich/Wir bestätige/n, dass die von mir/uns in diesem Zahlungsantrag und den Anlagen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

9.3 Subventionserhebliche Bestätigungen / Erklärungen

Mir/Uns ist bekannt, dass alle falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben und deren vorgeschriebenen Anlagen, in den mit den Anträgen eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass die missbräuchliche Verwendung von Leistungen und die rechtswidrige Verminderung von Einnahmen der Europäischen Union nach den §§ 1 und 2 des EU-Finanzschutzstärkungsgesetzes strafbar ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- Ich/wir nach § 3 Absatz 1 Subventionsgesetz verpflichtet bin/sind, auch in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände, der zuständigen Landesstelle unverzüglich alle Tatsachen textlich mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Zuwendung, die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung haben oder ihr entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind,
- jede Landesstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges oder eines Verstoßes gegen das EU-Finanzschutzstärkungsgesetz begründen, den Strafverfolgungsbehörden, und Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, den Finanzbehörden mitzuteilen,
- mir/uns keine Zahlungen zustehen, wenn ich/wir die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe/haben, um einen den Zielen der Förderrichtlinie und der Verordnung (EU) 2021/2115 zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken (Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116),
- mir/uns keine Zahlungen zustehen, wenn ich/wir vorsätzlich falsche Angaben gemacht bzw. vorsätzlich falsche Belege vorgelegt habe/haben,
- die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen, wenn ich/wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Kontrolle verweigere/verweigern,
- die Berechnung der Förderhöhe bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtung zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden können.

Ich/Wir erkläre/n, dass

- eine Umwandlung bzw. Gründung meines/unseres Betriebes nicht im Sinne des Subventionsgesetzes der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen dient,
- über meinen Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde (§ 80 der Insolvenzordnung) noch vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 21 ff. der Insolvenzordnung angeordnet wurden. Mir/Uns ist bekannt, dass andernfalls mein/unser Antrag unwirksam ist und nur die/der Insolvenzverwalter/in antragsberechtigt ist,
- mein Betrieb sich weder nach § 41 Satz 1 noch nach § 69 Absatz 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Auflösung befindet.

Mir/Uns ist bekannt, dass im Falle der Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahrens umgehend die zuständige Bewilligungsstelle bzw. -behörde über diesen Sachstand zu informieren ist.

Ich/Wir erkläre/n, dass mit dem Vorhaben vor Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde noch nicht begonnen wurde bzw. unter Berücksichtigung der Regelung in der Förderrichtlinie vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ohne vorherige



Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird. Als Vorhabenbeginn gilt der Beginn der Tätigkeiten bzw. der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung (Vertrag oder Auftrag), die das Vorhaben oder die Tätigkeit unumkehrbar macht. Vorarbeiten und Planungsleistungen, die nicht alleiniger Gegenstand der Antragstellung sind, wie bspw. die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien für die planerische Entscheidung über die Umsetzung eines Vorhabens unumgänglich sind, gelten nicht als vorzeitiger Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit.

Ich/Wir habe/n die geltende Förderrichtlinie mit den entsprechenden Bedingungen zur Durchführung des geförderten Vorhabens und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Kenntnis genommen und erkenne/n diese an.

Mir/Uns ist bekannt, dass zum Schutz der finanziellen Interessen der EU bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes Brandenburg sowie der Förderrichtlinie durch die Bewilligungsstelle bzw. -behörde Kürzungen der Zuwendung bei nicht förderfähigen Ausgaben oder Verwaltungsanktionen zu prüfen sind. Gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit dem GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland und der Förderrichtlinie in den jeweils geltenden Fassungen werden Verwaltungsanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere verhängt, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass sich jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungsanktion direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung auswirkt, da jede Kürzung und jede Verwaltungsanktion die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungsanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Zahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

Mir/Uns ist auch bekannt, dass unter Berücksichtigung des Artikels 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) durch die zuständige Bewilligungsstelle bzw. -behörde bei einem vorliegenden beihilferechtlichen Verstoß zwingend ein Rückforderungsverfahren ohne Ermessensausübung einzuleiten ist.

Ich bin / Wir sind in der Lage, mögliche Folgelasten auch ohne weitere Förderung selbst zu tragen.

Ich versichere / wir versichern, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragstellende/r bzw. Vertretungsberechtigte/r nach Satzung oder Gesetz) keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragstellende/r bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte/r) nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

In Kenntnis der strafrechtlichen und förderrechtlichen Bedeutung falscher, unvollständiger oder unterlassener Angaben wird versichert, dass die von mir getätigten Angaben im Antrag sowie in den Anlagen und Nachweisen richtig und vollständig sind.

9.4 Zusätzliche Erklärungen für den kombinierten Förder- und Zahlungsantrag

Ich/Wir erkläre/n, dass für das im Rahmen der Fördervorschrift bewilligte Vorhaben keine Zuwendungen oder Finanzierungen Dritter mit dem gleichen Förderinhalt aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden. Sofern andere Finanzierungen Dritter für das Vorhaben herangezogen werden oder beantragt werden, wurde dies der Bewilligungsstelle bzw. -behörde textlich mitgeteilt.

Die Angaben im Förder- und Zahlungsantrag stimmen mit den Anlage/n überein. In Kenntnis der strafrechtlichen und förderrechtlichen Bedeutung falscher, unvollständiger oder unterlassener Angaben wird versichert, dass

- die Allgemeinen (ANBest-EU) und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden und alle Unterlagen gemäß Punkt 6.4 ANBest-EU aufbewahrt werden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,



- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die Fördermittel ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bezeichneten Zwecks verwendet wurden,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Fördermittel im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegen

9.5 Rechte Dritter an Fördervorhaben aus diesem Antrag (Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen)

Alle Förderungen aufgrund dieses Antrages sind Zuwendungen nach § 44 LHO, welche nach den ANBest des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 400 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) weder abgetreten noch verpfändet werden dürfen. Abtretungen oder Verpfändungen von Ansprüchen aus diesen Vorhaben dürfen daher von den Bewilligungsstellen bzw. -behörden nicht beachtet werden.

Das MLUK weist darüber hinaus auf folgenden Vorbehalt zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union nach der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 hin:

- Sämtliche offenen Forderungen des Landes Brandenburg gegen eine/n Begünstigte/n aus Rückforderungen von Fördermitteln, die ganz oder teilweise aus Mitteln der Agrarfonds der Europäischen Union (d.h. EAGFL, Abteilung Garantie, EGFL oder ELER) finanziert werden bzw. wurden, dürfen nach Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 von den Bewilligungsstellen bzw. -behörden mit Ansprüchen der/des Begünstigten auf Auszahlung von Vorhaben, die ebenfalls ganz oder teilweise aus Mitteln der EU im Rahmen des EGFL oder des ELER finanziert werden, vorrangig (erstrangig) verrechnet/aufgerechnet werden, wenn die Rückforderung vor der Bewilligung, mit der aufgerechnet werden soll, fällig geworden ist (§§ 404, 406 BGB).
- Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union gemäß Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 in Verbindung mit Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 hat bei diesen Vorhaben uneingeschränkter Vorrang vor privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Begünstigten und Gläubigern.

9.6 Hinweise zur Transparenz von EU-Agrarbeihilfen

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung).

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 98 ff. der Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Artikel 58 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.



Die Veröffentlichung enthält gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der/die Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der/die Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der die/die Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 58 in Verbindung mit Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 sowie die Summe dieser Beträge, die jede/r Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Außerdem werden für alle Begünstigten mit einer Antragstellung in den Förder- bzw. Beihilfe- und Zahlungsanträgen nach den Verordnungen (EU) 2021/2115 und 2021/2116 ab dem 01.01.2023 die zu ihrer Identifizierung erforderlichen Informationen bereitgestellt, gegebenenfalls einschließlich der Angabe der Gruppe gemäß Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der sie angehören. Diese Informationen müssen für die betreffenden Begünstigten mindestens Folgendes umfassen:

- a) die Wirtschafts-Identifikationsnummer oder, wenn diese bisher nicht vergeben wurde, ihre/seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder, wenn diese bisher nicht vergeben wurde, ihre/seine Steuernummer und das zuständige Finanzamt,
- b) den Namen und die Wirtschafts-Identifikationsnummer entsprechend Buchstabe a des Mutterunternehmens,
- c) soweit vorhanden, den Namen und die Wirtschafts-Identifikationsnummer entsprechend Buchstabe a des obersten Mutterunternehmens,
- d) den Namen und die Wirtschafts-Identifikationsnummer entsprechend Buchstabe a der Tochterunternehmen.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2022/128 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der festgelegte Schwellenwert in Höhe von 1.250,00 € ist. In diesem Fall wird die/die Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte/r auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung (EU) 2021/2116 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128,
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG, BGBl I 2008, 2330),
- Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV, eBAnz AT147 2008 V1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1; L 314 vom 22. November 2016,



S.72; L 127 vom 23. Mai 2018, S.2) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen. Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

10 Informationen zum Verhaltenskodex der Zahlstelle Brandenburg-Berlin

I. Vorbemerkung

Der folgende Verhaltenskodex ist Ausdruck des Ziels und der Vision der Zahlstelle, im Rahmen der Durchführung der EU-Agrarförderung dem Gemeinwohl und dem öffentlichen Interesse zu dienen und das eigene Verhalten dabei an ethischen und integren Standards auszurichten.

II. Rechtsgrundlagen und Definitionen

Der vorliegende Verhaltenskodex ist kein rechtsverbindliches Instrument. Allerdings überschneiden sich weite Teile des Verhaltenskodex mit ohnehin geltenden nationalen bzw. länderspezifischen Regelungen. Dies bedeutet, dass mit diesem Verhaltenskodex keine neuen Regelungen geschaffen werden, sondern lediglich die Grundsätze des ohnehin geltenden Rechts sowie z. T. von Selbstverständlichkeiten zusammengefasst werden.

1. Rechtsgrundlagen

a) europarechtliche Regelungen

Artikel 9 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115

Die Mitgliedstaaten konzipieren die Interventionen in ihren GAP-Strategieplänen und die in Artikel 13 genannten GLÖZ Standards im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.

Artikel 41 der Charta der Grundrechte (Recht auf eine gute Verwaltung)

(1) *Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.*

(2) *Dieses Recht umfasst insbesondere*

- *das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird;*
- *das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses;*
- *die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.*

(3) *Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.*

(4) *Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.*

Anhang I, Buchstabe B. „Personal“ der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127

Die Zahlstelle weist nach, dass sie sich für Integrität und ethische Werte einsetzt. Sie muss auf allen Leitungsebenen in ihren Anweisungen, ihren Handlungen und ihrem Auftreten auf Integrität und ethische Werte achten. Integrität und ethische Werte werden in Verhaltensregeln kodifiziert und müssen allen Ebenen der Organisation, ausgelagerten Dienstleistern und Begünstigten bewusst sein. Es müssen Verfahren vorhanden sein, mit denen bewertet wird, ob Einzelpersonen und Einrichtungen den Verhaltensregeln Folge leisten, und die bei Abweichungen ein rechtzeitiges Einschreiten ermöglichen. [...]



b) Landesrechtliche Regelungen

Die **Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg (VV VAnBGV)** und die **Richtlinie der Landesverwaltung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg** enthalten einschlägige Bestimmungen in den Bereichen Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile sowie der Korruptionsbekämpfung.

2. Definitionen

Damit ihr Ansehen in der Öffentlichkeit nicht beschädigt wird, sollten öffentliche Institutionen darauf achten, dass die bei ihnen beschäftigten Personen integer sind und nach ethischen Werten handeln. Dies sind Grundvoraussetzungen für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Funktionsfähigkeit des Staates. Die Integrität der öffentlichen Verwaltung hat für die Bevölkerung einen hohen Stellenwert.

a) Ethik

Ethik ist jener Teilbereich der Philosophie, der sich mit den Voraussetzungen und der Bewertung menschlichen Handelns befasst. Es handelt sich dabei um das methodische Nachdenken über die Moral. Im Zentrum der Ethik steht das moralische Handeln, insbesondere hinsichtlich seiner Begründbarkeit und Reflexion (Ethik beschreibt und beurteilt Moral kritisch).

b) Integrität

Integrität ist eine ethische Forderung nach möglichst weitgehender Übereinstimmung zwischen den eigenen Idealen und Werten und der tatsächlichen Lebenspraxis. Persönliche Integrität ist die fortwährend aufrechterhaltene Übereinstimmung des persönlichen Wertesystems und der persönlichen Ideale mit dem eigenen Reden und Handeln. Grundlage des Wertesystems ist eine religiös, politisch oder humanistisch begründete Ethik. Ein integrier Mensch lebt und handelt in dem Bewusstsein, dass sich seine persönlichen Überzeugungen, Maßstäbe und Wertvorstellungen in seinem Verhalten ausdrücken. Persönliche Integrität ist als Treue zu sich selbst gekennzeichnet worden. Sie achtet aber ebenso die Integrität und Würde der Mitmenschen und strebt danach, diese nicht zu verletzen.

Ethische Werte und Integrität im öffentlichen Dienst bedeuten, dass die Bediensteten rechtstreu, unbestechlich und objektiv Entscheidungen treffen. In der Zahlstelle werden seit vielen Jahren Maßnahmen durchgeführt, die die Integrität und ethischen Werte der Bediensteten schützen und festigen. Diese Maßnahmen finden sich insbesondere in den Bereichen der Korruptionsprävention, der Interessenkonflikte und der Betrugsbekämpfung, in denen regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungen durchgeführt werden.

III. Verhaltensgrundsätze für alle Mitarbeitenden der Zahlstelle im Rahmen der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Um das Ziel zu erreichen, im Rahmen der Umsetzung der GAP dem Gemeinwohl und dem öffentlichen Interesse zu dienen und das eigene Handeln von Integrität und ethischen Werten bestimmen zu lassen, werden alle Mitarbeitenden der Zahlstelle die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Verhaltensgrundsätze achten und sich durch sie in ihrer täglichen Arbeit bestmöglich leiten lassen.

1. Engagement für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger

Die Mitarbeitenden der Zahlstelle sind sich dessen bewusst, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet sind und dem Menschen dienen. Ihre Handlungen und Entscheidungen stehen stets im Dienste dieser Verpflichtung. Sie erfüllen ihre Verpflichtungen nach bestem Vermögen und sind bestrebt, jederzeit den höchsten beruflichen Standards zu entsprechen. Sie sind sich ihrer öffentlichen Vertrauensposition bewusst und gehen anderen mit gutem Beispiel voran.

2. Integrität

Die Mitarbeitenden der Zahlstelle lassen sich stets von einem Gefühl des Anstands leiten. Ihr Verhalten hält jederzeit einer gründlichen öffentlichen Kontrolle stand.



3. Rechtmäßigkeit

Die Mitarbeitenden der Zahlstelle handeln nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit und wenden die in den einschlägigen europarechtlichen, nationalen und landesspezifischen Rechtsvorschriften niedergelegten Regeln und Verfahren an. Sie achten darauf, dass Beschlüsse, die die Rechte oder Interessen von Einzelpersonen berühren, eine Rechtsgrundlage haben und ihr Inhalt mit den geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmt.

4. Objektivität und Unparteilichkeit

Die Mitarbeitenden der Zahlstelle sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer Partei oder Gruppe und haben ihr Amt unparteiisch und ohne Ansehen der Person nur nach sachlichen Gesichtspunkten auszuüben. Sie sind gewillt, unterschiedliche Standpunkte anzuhören und bereit, Fehler anzuerkennen und zu korrigieren. Alle nicht zur Sache gehörenden Aspekte bleiben unberücksichtigt. Sie lassen sich bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht von der Sympathie oder Antipathie für eine Person oder Gruppe leiten. Innerhalb des für die Zahlstelle geltenden Rechtsrahmens entscheiden die Mitarbeitenden der Zahlstelle in voller Unabhängigkeit, ohne politischem Druck nachzugeben.

5. Verhältnismäßigkeit

In Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit stellen die Mitarbeitenden der Zahlstelle sicher, dass die getroffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen. Sie vermeiden es, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger einzuschränken oder ihnen Belastungen aufzuerlegen, wenn diese nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der durchgeführten Maßnahmen stehen. Sie achten im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis auf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Bürgerinnen und Bürger und dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

6. Transparenz

Die Mitarbeitenden der Zahlstelle sind jederzeit bereit, Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen und ihr Handeln zu begründen, soweit sie nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sie arbeiten transparent und lassen keinen Zweifel an der recht- und ordnungsgemäßen Amtsausübung aufkommen.

7. Kohärenz

Die Mitarbeitenden der Zahlstelle streben in ihrem Verwaltungshandeln nach Kohärenz und wenden die übliche Verwaltungspraxis an. Abweichungen müssen sachlich begründet sein.

8. Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung

Die Mitarbeitenden der Zahlstelle befolgen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und achten auf die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrer Nationalität, Geschlechtszugehörigkeit, ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuellen Ausrichtung. Einzelpersonen, die sich in der gleichen Situation befinden, werden auf vergleichbare Weise behandelt. Wird bei der Behandlung vergleichbarer Personen ein Unterschied gemacht, so wird sichergestellt, dass diese unterschiedliche Behandlung durch objektive Umstände des Einzelfalles sachlich gerechtfertigt ist.

9. Achtung vor anderen Menschen

Die Mitarbeitenden der Zahlstelle begegnen ihren Amtskollegen und auch den Bürgerinnen und Bürgern stets mit Achtung und Respekt. Sie sind höflich, hilfsbereit und kooperativ und halten sich an Absprachen und Terminvereinbarungen.

10. Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Es gilt das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen, soweit sie nicht im Rahmen der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift gestattet sind.

11. Kein Raum für Korruption

Die Mitarbeitenden der Zahlstelle lassen keinen Raum und keine Gelegenheit für Korruption. Sie sind sich dessen bewusst, dass Korruption dem Rechtsstaat und dem Ansehen aller seiner Bediensteten schadet. Sie handeln stets nach den in der Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption festgeschriebenen Grundsätzen und achten auf Warnsignale.



12. Vorbildlicher Umgang mit Betrugsfällen und Interessenskonflikten

Das Verhalten der Mitarbeitenden der Zahlstelle wird zu keiner Zeit von persönlichem, familiären oder politischem Druck geleitet. Sie sind gehalten, sich in jedem Einzelfall möglichst frühzeitig über ihre persönliche Interessenlage klar zu werden und ggf. von weiteren Handlungen Abstand zu nehmen. Sie handeln vorausschauend, was bedeutet, dass sie die eigenen Zuständigkeiten auf sich abzeichnende Interessenskonflikte abprüfen und entsprechende Vorkehrungen, wie die Offenlegung gegenüber Vorgesetzten, treffen. Die Vorgaben zu Interessenskonflikten im Betrugsbekämpfungshandbuch sowie die darin vorgegebenen Prozesse und Meldewege für Betrugsverdachtsfälle werden dabei stets eingehalten.

13. Verpflichtung der Meldung von Nebentätigkeiten

Die Mitarbeitenden der Zahlstelle sind sich dessen bewusst, dass sie zur Anzeige einer Nebentätigkeit gegenüber ihren Dienstherren verpflichtet sind.

14. Einhaltung der Datenschutzvorschriften/Vertraulichkeit

Alle Mitarbeitenden der Zahlstelle halten die geltenden Datenschutzvorschriften ein und richten sich nach den im Datenschutzerozess der Zahlstelle festgeschriebenen Grundsätzen. Die ihnen im Rahmen ihrer Amtsausübung bekannt gewordenen Informationen werden vertraulich behandelt. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst fort.

15. Umgang mit Anfragen durch Medien

Die Mitarbeitenden der Zahlstelle halten die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich geltenden Regelungen für den Umgang mit Anfragen durch Medien ein.

16. Informationsbegehren / Anträge auf Zugang zu Dokumenten

Die Mitarbeitenden der Zahlstelle gehen Informationsbegehren durch Bürgerinnen und Bürger umgehend in angemessener Weise nach. Handelt es sich bei dem Informationsbegehren um öffentlich verfügbare Dokumente, so erteilen sie einen Hinweis auf die Informationsquelle. Akteneinsichtsbegehren und Auskunftsbefehle zu nicht öffentlichen Informationen sind im Rahmen der geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften zu behandeln.

17. Etikette im Verwaltungshandeln

Die Mitarbeitenden der Zahlstelle sind bei der Beantwortung von Schriftverkehr und im Rahmen von Telefongesprächen bemüht, Fragen so vollständig und genau wie möglich innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten.

Die Mitarbeitenden der Zahlstelle führen angemessene Akten unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen ihrer Dienstherren. Es wird sichergestellt, dass Personen, deren Rechte und Interessen von Verwaltungsentscheidungen beeinträchtigt werden, diese Entscheidungen innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mitgeteilt werden, sobald sie gefasst wurden. Dabei sind die Gründe zu benennen, auf die sich die Entscheidungen stützen. Relevante Tatsachen und einschlägige Rechtsgrundlagen sind eindeutig anzugeben. Für den Prozess der Entscheidungsfindung werden die Verteidigungsrechte der betroffenen Personen auf jeder Stufe des Verfahrens z. B. durch Anhörungen gewahrt. Soweit das Gemeinschafts- oder das nationale Recht es vorsehen, enthalten bekannt gegebene Entscheidungen Angaben zu deren Anfechtbarkeit unter Nennung der Büroanschrift der Person oder Stelle, bei der der Rechtsbehelf eingelegt werden kann sowie der einzuhaltenden Frist.

IV. Meldesystem, Beschwerden

Alle Mitarbeitenden der Zahlstelle sind angehalten, über unethisches Verhalten, dem sie im Rahmen ihrer täglichen Arbeit begegnen, zu berichten. Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit Ethik sowie Verhaltensgrundsätzen und die Meldung von Fehlverhalten sind die jeweiligen Vorgesetzten und/oder die Beschwerdestelle der Zahlstelle.

Sofern sich Begünstigte im Zusammenhang mit der Umsetzung eines aus dem EGFL oder dem ELER geförderten Vorhabens durch Mitarbeitende der Zahlstelle in ihrem Grundrecht auf eine gute Verwaltung nach Artikel 41 der Charta der Grundrechte verletzt sehen oder grobe Verstöße gegen die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Grundsätze durch Mitarbeitende der Zahlstelle feststellen, haben sie die Möglichkeit der Beschwerde. Alle Meldungen und Beschwerden werden in höchstem Maße vertraulich und verantwortungsbewusst behandelt und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Fall sollte möglichst konkret und umfassend beschrieben werden, ggf. unter Bezugnahme auf das Fördervorhaben. Meldungen und Beschwerden sind schriftlich zu richten an:



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Beschwerdestelle EU - Zahlstelle
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

oder

beschwerdestelle-euzs@mluk.brandenburg.de

Mit der Bestätigung erklären Sie, dass Sie die vorstehenden Informationen zum Verhaltenskodex der Zahlstelle Brandenburg-Berlin im Rahmen der Förderung der ersten und zweiten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (ELER und EGFL) zur Kenntnis genommen haben.

11 Erklärungen zur Datenverarbeitung

11.1 Informationen auf der Grundlage der Artikel 24 und 13 sowie 14, jeweils Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (**Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO**; ABl. Nr. L 119 Seite 1)

11.1.1 Informationen auf der Grundlage der Artikel 24, 13 und 14 DSGVOa)

- a) Verantwortlich im Sinne des Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 13 und 14 jeweils Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO ist für den EGFL und ELER das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg (MLUK)
Referat EU-Zahlstelle (EGFL und ELER), Rechnungslegende Stelle EMFAF,
Koordination für Konditionalität und InVeKoS
Leiter Norbert Falk
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

- b) Der oder die Datenschutzbeauftragte des MLUK im Sinne des Artikel 13 und 14 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO ist zu erreichen per E-Mail über poststelle@mluk.brandenburg.de oder per Telefon unter **0331 866-0**.
- c) Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 13 und 14 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO erfolgt zu dem Zwecke der Beantragung, Auszahlung, Verwaltung und Überwachung der Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) beziehungsweise auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften vor allem des Bundes, die Sie der nachfolgenden Nummer 9.1.3 entnehmen können. Diese Auflistung bezieht sich auf die zum Redaktionsschluss des Förderantrages geltenden Rechtsgrundlagen sowie deren später jeweils gültigen Fassungen.
- d) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und e) und Absatz 3 DS-GVO in Verbindung mit dem Unionsrecht zur (Agrar-) Finanzierung aus dem EGFL und ELER sowie dem daraus folgenden Bundesrecht und Landesrecht rechtmäßig, da die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die EU-Zahlstelle als Verantwortlicher unterliegt, und zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.
- e) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist ergänzend nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 7 DS-GVO in Verbindung mit dem Unionsrecht zur (Agrar-) Finanzierung aus dem EGFL und ELER sowie dem daraus folgenden Bundes- und Landesrecht außerdem in den weiteren Fällen rechtmäßig, in denen die automatisierte Verarbeitung dieser Daten zur Bearbeitung Ihres Antrages und dafür erforderlich ist, die den zuständigen Behörden



obliegenden Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Überwachung und Bewertung nachzukommen, soweit dies nicht schon durch Nr. 1.1 c und d abgedeckt ist. Die Einwilligung ist damit Voraussetzung für die Verarbeitung. Im Übrigen wird hierzu auch auf Nr. 1.4 am Ende verwiesen.

- f) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist ferner nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) zulässig, da sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des MLUK und der EU-Zahlstelle als Verantwortlicher liegender Aufgabe erforderlich ist.

Die Kategorien Ihrer personenbezogenen Angaben im Sinne der Artikel 13 und 14 Absatz 1 Buchstabe d) DSGVO (Stammdaten, Betriebsprofil, Allgemeine Angaben, Sonstige Angaben, Tierbestandsnachweis, Sentinel-Satellitenbilder, Geotagged-Fotos oder andere zumindest gleichwertige Daten) können landeseinheitlich für alle weiteren von Ihnen gestellten Anträge aus dem Geschäftsbereich des MLUK genutzt werden. Dies schließt eine Verwendung dieser Daten für Anträge im Rahmen der Antragstellung nach den Verordnungen (EU) Nrn. 1305/2013 und 1308/2013 bzw. deren Nachfolgeverordnungen (EU) 2021/2115 und 2021/2116 ein.

- g) Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten findet darüber hinaus auch auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften, vor allem solcher des Bundes, statt, die Sie im Einzelnen den nachfolgenden Nrn. 1.3 und 1.4. entnehmen können. Diese Auflistung bezieht sich auf die zum Redaktionsschluss des Agrarförderantrages geltenden Rechtsgrundlagen sowie deren später jeweils gültigen Fassungen.
- h) Die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der Artikel 13 und 14 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO sind alle Behörden/Einrichtungen und deren Beschäftigte, die zur Erreichung der Zwecke im Sinne von Nr. 1.1.c. und d. mit Ihren Daten arbeiten müssen. Weitere Empfänger ergeben sich aus den nachfolgenden Nrn. 1.3 und 1.4.

11.1.2 Informationen auf der Grundlage des 13 und 14, jeweils Absatz 2 DS-GVO:

- a) Hinweis gemäß Artikel 13 und 14 Absatz 2 Buchstabe a) DS-GVO:
Die Dauer, für die Ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden, ergibt sich aus dem jeweiligen Fachrecht und Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bzw. Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116. Die Daten und Unterlagen des Antrags müssen für das laufende Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr und die vorangegangenen zehn Kalender- bzw. Wirtschaftsjahre über die elektronischen Datenbanken abrufbar sein.
- b) Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c) DS-GVO:

Sie werden darüber informiert, dass Ihnen aus der DS-GVO die folgenden Rechte zustehen:

- das Recht auf jederzeitigen Widerruf Ihrer Einwilligung für den Bereich der Verarbeitung, der nur auf Ihrer Einwilligung basiert (Artikel 7 DS-GVO),
- das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten (Artikel 15 DS-GVO),
- das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO),
- das Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO),
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO) sowie
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 DS-GVO, soweit die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO beruht.

- c) Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d) DS-GVO: Sie sind berechtigt, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft die Einwilligung in die weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen, wobei dann jedoch die beantragte Förderung nicht erfolgen kann.
- d) Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d) und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e) DS-GVO:
Bei Fragen und zur Wahrnehmung Ihres Beschwerderechts zum Bereich des Datenschutzes können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:



Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Deutschland

Telefon: +49 33203 356-0
Telefax: +49 33203 356-49
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de
Internet: www.lda.brandenburg.de

- e) **Hinweis** gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e) DS-GVO:
Die Bereitstellung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist unionsrechtlich und in der Folge daraus bundes- und landesrechtlich vorgeschrieben, weshalb Sie zur Bereitstellung der im Antrag erfragten Daten verpflichtet sind, da Ihr Antrag ohne diese Daten nicht bearbeitet und die Beihilfen bzw. Fördermittel nicht ausbezahlt werden können.
- f) **Hinweis** gemäß Artikel 13 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 4 DS-GVO: Außerdem werden Sie nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 DS-GVO darüber informiert, dass eine Datenverarbeitung im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und e) DS-GVO sowie der §§ 5, 6 und 8 BbgDSG auch durch Übermittlung Ihrer Daten im Rahmen einer Zweckänderung an andere Behörden wie beispielsweise die unteren Naturschutz- oder Wasserbehörden zur Durchführung der diesen zugewiesenen ordnungsbehördlichen Aufgaben möglich ist. Die Dauer der Speicherung der Daten für diese anderen Zwecke richtet sich hierbei nach den jeweiligen fachrechtlichen Anforderungen.

11.1.3 Weitere Erläuterungen zur Datenverarbeitung

- a) Ihre Anträge können nur automatisiert bearbeitet werden. Mit der Einreichung der Antragsunterlagen und der jeweiligen antragsbezogenen Erklärungen ergeben sich auch die nachfolgend aufgeführten Datenverarbeitungen durch die beteiligten Behörden und Einrichtungen, die im System der Agrardatenverwaltung zwingend angelegt sind. Sollten einzelne Fragen ausschließlich für Beihilfen oder Förderungen von Bedeutung sein, die Sie nicht beantragen wollen, so brauchen Sie die dafür vorgesehenen Angaben nicht zu machen.
- b) Die Bearbeitung Ihrer Anträge schließt die Nachprüfung Ihrer Angaben durch die zuständigen Stellen im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen gemäß den hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften ein. Zur Nachprüfung Ihrer Angaben werden die von Ihnen mit diesem Antrag vorgelegten Betriebsdaten und weiteren Nachweise sowie gegebenenfalls Ihre Anträge aus den Vorjahren verarbeitet und zur Vermeidung unberechtigter Zahlungen Abgleiche durchgeführt. Dies betrifft Ihre Stammdaten sowie kontrollbezogene Angaben.
- c) Die unter „Stammdaten“ eingetragenen Angaben zu PLZ und Ort werden bei der Datenerfassung mit dem hinterlegten offiziellen Verzeichnis der Deutschen Post abgeglichen und bei Bedarf angepasst.
- d) Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zweckerfüllung im Sinne der Nr. 1.1 Buchstaben c., d. und e. dieser Erklärungen zur Datenverarbeitung
- von der zuständigen Bewilligungsbehörde und durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Frankfurt (Oder) für die automatisierte Zahlbarmachung und Verbuchung sowie die Zwecke der Rechtsvorschriften verarbeitet, die zu den von Ihnen gekennzeichneten Förderanträgen einschlägig sind.
 - Zur Auszahlung übermittelt das LELF Ihre Angaben personenbezogen in dem dazu erforderlichen Umfang an die zuständigen Kassen (Bundeskasse, Landeshauptkasse).
 - Zum Zwecke der Finanzmittelbereitstellung durch die EU und den Bund übermittelt das LELF Ihre Angaben außerdem in dem dazu jeweils erforderlichen Umfang an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).



- e) Im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens gemäß den Verordnungen (EU) 2021/2116 und des Rechnungslegungsverfahrens gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 einschließlich deren Durchführungsverordnungen bzw. den entsprechenden Delegierten Verordnungen für durch den EGFL und den ELER bzw. den EMFAF (mit-) finanzierte Beihilfen/Fördermittel dürfen die im MLUK eingerichtete Zahlstelle der Länder Brandenburg und Berlin für den EGFL und ELER, der Interne Revisionsdienst sowie die Bescheinigende Stelle im MdFE bzw. die im MLUK eingerichtete Verwaltungsbehörde EMFAF, die Bescheinigungsbehörde EMFAF sowie die Prüfbehörde EMFAF im MdFE bei den aus den o. g. Fonds finanzierten Maßnahmen im Rahmen der ihnen aus den vorgenannten Verordnungen zugewiesenen Aufgaben die Angaben aus Ihren Anträgen mittels eines automatisierten Abfrageverfahrens einsehen. Die Bescheinigende Stelle bzw. Prüfbehörde darf zum Zwecke der Erstellung der Jahresabschlussberichte in Verbindung mit der Bescheinigung nach den Verordnungen (EU) 2021/2116 und (EU) 2021/1030 sowie Verordnung (EU) 2021/1060 diese Daten auswerten.
- f) Die Zahlstellen übermitteln auf Anforderung Betriebsdaten an öffentliche Stellen, soweit dies erforderlich ist:
- zur wissenschaftlichen Forschung zur Agrarstruktur oder zu den Umweltauswirkungen der Landwirtschaft,
 - für Vorhaben im Bereich der Planung, des Monitorings und der Evaluierung von Politiken zur Agrarstruktur und den Umweltauswirkungen der Landwirtschaft,
 - zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen zur Klima- und Umweltberichterstattung sowie
 - zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen
- g) Nach § 6 InVeKoS-Daten-Gesetz werden auch die Namen, die Anschriften und die Betriebsnummern der Mitglieder von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse zum Zwecke der Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen verarbeitet.
- h) Cookies:
Die Software für die Antragstellung verwendet Cookies, die für die Funktionalität und die weitere Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen der Antragstellung technisch zwingend notwendig sind. Cookies sind kleine Textdateien, die auf Ihrem Endgerät gespeichert werden. Ihr Browser greift auf diese Dateien zu.

Gängige Browser lassen sich so einstellen, dass sie Cookies generell nicht zulassen und Sie können festlegen, ob Ihre Besuche auf Webseiten verfolgt werden dürfen (do-not-track). Wenn Sie mit der Speicherung und Auswertung dieser Daten aus Ihrem Besuch nicht einverstanden sind, dann können Sie der Speicherung und Nutzung jederzeit widersprechen. **In diesem Fall ist keine Antragstellung möglich.**

Indem Sie auf das Banner bei dem ersten Besuch auf der Webseite klicken, erklären Sie sich mit dem Gebrauch von Cookies auf unserer Seite einverstanden.

Es gibt im Wesentlichen drei Arten von Cookies, die für Ihre Authentifizierung gespeichert werden:

Session- und Identity-Cookies

Darüber merkt sich der Browser, ob ein Nutzer bereits eingeloggt ist, bzw. welche Aktionen des Login-Prozesses zuletzt durchgeführt wurden. Diese Cookies sind zwingend für die korrekte Funktion eines Session-Managements notwendig.

.sig-Cookies

Diese Cookies dienen Sicherheitsaspekten (konkret der Verhinderung der Manipulation anderer Cookies) Sie enthalten keinerlei nutzerbezogene Daten. Diese Cookies sind zwingend für die Sicherheit der Anwendung notwendig.

Lokale-Cookie

Darüber merkt sich der Browser, welche Sprache der Nutzer auf der Login-Seite ausgewählt hat. Dieser Cookies ist zwingend für die korrekte Funktion der Anwendung notwendig.

Zusammenfassend kann man sagen: Alle Cookies sind technisch zwingend notwendig. Es gibt genau ein Cookie (Identity-Cookie), welches die ausschließlich interne ID des Nutzers enthält. Er wird nach erfolgreichem Login gesetzt



und dafür benötigt, dass das System den Nutzer bei allen weiteren Interaktionen korrekt identifizieren kann. Ansonsten enthält kein Cookie weitere personenbezogene Daten. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte außerhalb dieser Erklärungen und Hinweise erfolgt nicht.

- i) Zur Gewährleistung der gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 bzw. 2021/2115 obligatorisch durchzuführenden Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes werden die hierfür erforderlichen Daten aus der Landesdatenbank im LELF an die für die Evaluierung zuständige/n öffentliche/n Stelle/n sowie gegebenenfalls an beauftragte Dritte (Berufs-, Fachverbände, Universitäten oder außeruniversitäre Forschungsinstitutionen) zur Auswertung entsprechend den Vorgaben der o. g. Verordnungen weitergegeben.

11.1.4 Weitere Datenverarbeitungen

Außerdem werden Sie nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO und Absatz 3 sowie Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 4 DS-GVO darüber informiert, dass Datenverarbeitungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO auch auf der Grundlage der in dieser Erklärung aufgeführten weiteren Rechtsvorschriften erfolgen oder die sich aus Aufgaben der EU-Zahlstelle i. S. d. § 5 Absatz 1 BbgDSG ergeben:

- a) **Nach § 29 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes** sind die rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die den Landesbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind und die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, für die Feststellung von Grundbesitzwerten oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können, den Finanzbehörden mitzuteilen. In diesem Rahmen übermittelt das LELF Ihren Namen, Ihre Anschrift und Telefonnummer sowie die von Ihnen beantragten Flächen an das zuständige Finanzamt.
- b) Nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten - Mitteilungsverordnung - des Bundes werden Ihre personenbezogenen Daten in dem erforderlichen Umfang durch die Bewilligungsbehörden bzw. das LELF an die Finanzbehörden weitergegeben. Unbeschadet dessen können die am Zahlstellenverfahren beteiligten Behörden auch auf Auskunftersuchen der Finanzbehörden insbesondere nach Einzelauskünften nach § 93 der Abgabenordnung (AO) Ihre personenbezogenen Daten in dem hierfür erforderlichen Umfang an die Finanzbehörden weitergeben.
- c) Nach § 52 i. V. m. § 84 Absatz 3b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung werden ab der ersten Anwendbarkeit des § 52 auf dieser Grundlage Ihre personenbezogenen Daten in dem hierfür erforderlichen Umfang durch die Bewilligungsbehörden bzw. das LELF an die Finanzbehörden weitergegeben.

Hinweis zu Buchstabe b. und c.:

Die Datenübermittlung an die Finanzbehörden basierend auf den in den Buchstaben b. und c. genannten Rechtsgrundlagen umfasst auch die Übermittlung Ihres Identifikationsmerkmals nach §§ 139 a bis 139 c AO.

- d) **Nach § 93 des Agrarstatistikgesetzes** in Verbindung mit § 4 des Brandenburgischen Statistikgesetzes werden die personen- und betriebsbezogenen Daten aus Ihrem Antrag jährlich einmal von der Bewilligungsbehörde an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg weitergegeben.
- e) **Nach § 135 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes** dürfen im Rahmen von Amtshilfeersuchen der gemäß dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren zuständigen Stellen Adressen für den Zweck der Ermittlung der Beteiligten von bewirtschafteten Flächen an diese Stellen weitergeleitet werden.
- f) **Nach § 88 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes** in Verbindung mit § 104 des Brandenburgischen Wassergesetzes dürfen zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) ausschließlich Adressdaten von Antragstellern zum Zweck der Beteiligung an Gewässerentwicklungskonzepten an die zur Durchführung dieser Maßnahmen zuständigen Stellen zweckgebunden weitergegeben werden.



- g) Die von Ihnen angegebenen Daten werden außerdem nach **§ 197 Absatz 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch** zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (als Spitzenverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen und Krankenkassen) übermittelt.
- h) Die angegebenen flächenbezogenen Daten können auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 des BbgDSG zur Erstellung von Managementplänen und zur Vorbereitung von Schutzgebietsausweisungen zur Sicherung von Natura-2000-Gebieten an die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftsschutz (LfU) und die Landes-Stiftung NaturSchutz-Fonds Brandenburg übermittelt werden.
- i) Für die Durchführung des **Abgleichs mit Schutzgebiets- und Vertragsnaturschutzaufgaben** werden Ihre Daten auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 BbgDSG in dem dafür erforderlichen Umfang an die zuständigen Naturschutzbehörden übermittelt.
- j) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union veröffentlichen gemäß **Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 bzw. Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/2116** sowie der Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet sind, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) nachträglich im Internet.

Mit der elektronischen Verarbeitung sowie auf der Basis der oben genannten Rechtsgrundlagen für die elektronische Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der EU-DSGVO ist mit umfasst, dass sich die zuständigen Behörden zu Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Artikel 28 DSGVO im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten auch anderer öffentlicher oder privater Stellen **als Auftragsverarbeiter** bedienen dürfen.

Hiermit werden Sie auch darüber informiert, dass nach § 7 InVeKoS-Daten-Gesetz Ihre Betriebsdaten durch die Daten verarbeitenden Stellen unverzüglich zu löschen sind, sobald die genannten Daten zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie verarbeitet worden sind, nicht mehr erforderlich sind. Unbeschadet der Vorgaben nach Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bzw. Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 oder § 7 Absatz 3 Nrn. 1 oder 2 InVeKoS-Daten-Gesetz sind die genannten Daten **spätestens nach Ablauf des zehnten Jahres**, das auf das Jahr folgt, in dem die genannten Daten erhoben worden sind, zu löschen.

An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

- die in § 7 Absatz 3 Nr. 1 genannten Daten im Einzelfall im Rechnungsabschlussverfahren nach den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013 bzw. 2021/2116 benötigt werden oder
- einer Löschung der in § 7 Absatz 3 Nr. 2 genannten Daten gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.



Mit der Bestätigung erklären Sie, dass Sie die vorstehenden Hinweise zu der Datenverarbeitung im Rahmen der Förderung der ersten und zweiten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (ELER und EGFL) bzw. im Rahmen der EMFAF-Förderung zur Kenntnis genommen und in die Verarbeitung eingewilligt haben. Sie sind oben darauf hingewiesen worden, dass

- eine Auskunftspflicht nicht besteht, Ihre Angaben jedoch Voraussetzung für die Gewährung der von Ihnen beantragten Beihilfen und Fördermittel sind,
- Sie berechtigt sind, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der weiteren Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, dann jedoch die beantragte Förderung nicht erfolgen kann,
- die Angabe der Faxnummer freigestellt ist und lediglich der zuständigen Landesstelle zur Vereinfachung etwaiger Rückfragen dient.

Ich/Wir bestätige(n), dass die von mir/uns in diesem Antrag und Anlagen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre(n) ich/wir des Weiteren mein/unser Einverständnis zum Abschnitt Nr. 9 bis 11.

Datum

Vor- und Nachname

Unterschrift (Zeichnungsbefugnis muss vorliegen)

